

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Cap, Mag. Elisabeth Grossmann

und GenossInnen

zum Antrag 723/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), geändert wird

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag wird wie folgt geändert:

1. *Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:*

„1a. In § 6 Z 1 wird die Wendung „wichtige Meldungen an die Allgemeinheit“ durch die Wendung „wichtige behördliche Meldungen an die Allgemeinheit, wenn dies die Dringlichkeit erfordert“ ersetzt; folgender Satz wird § 6 angefügt:

“Meldungen, die bloß der Information über die Tätigkeit der Bundesregierung oder deren Mitglieder oder eines Staatssekretärs dienen, sind unzulässig.“

2. *Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:*

„2a. § 13 Abs. 8 entfällt.“

The block contains several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'GP'. To its right, there are several other signatures, including one that looks like 'Grossmann' and another that is more cursive and difficult to decipher. There are also some initials and smaller marks scattered around.

Begründung

Die Vorschrift des § 6 ORF-Gesetz, der für Meldungen von Bundes- und Landesbehörden im Falle von Katastrophen und Krisen gedacht ist, wird von der Bundesregierung rechtswidrig für regelrechte Regierungspropaganda genutzt. Die „Informationen“ etwa über das Kinderbetreuungsgeld, die Pensionsreform oder die Steuerreform sind mit allen Mitteln der kommerziellen Werbung gemacht, wären aber sogar als kommerzielle Werbung unzulässig, weil § 2 UWG irreführende Werbung verbietet.

Gleichzeitig ist aber allen politischen Mitbewerbern und allen anderen gesellschaftlichen Gruppen Werbung im Rundfunk untersagt, da nur kommerzielle Werbung zulässig ist und der ORF sogar Werbespots von ideellen Vereinen die die Durchführung eines Volksbegehrens erreicht haben, abgelehnt hat, wie dies beim Sozialstaatsvolksbegehren der Fall war.

Dieser demokratiepolitisch bedenkliche Missbrauch soll durch Z 1 des vorliegenden Antrages unterbunden werden.

Die Regierungsparteien haben als „Strafe“ für ein ihnen missliebiges Verhalten einzelner Zeitungen und Magazine vor der Regierungsbildung 2000 diesen mit § 13 Abs. 8 die Werbung im ORF weitgehend untersagt. Diese ungerechtfertigte Beschränkung soll mit Z 2 des Antrages beseitigt werden.